

Unsere Mietbedingungen (Stand 01.07.2026):

1. Alle Mietgeschäfte erfolgen auf der Grundlage nachfolgender Mietbedingungen sowie unserer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, einzusehen z. B. unter www.becker-baumaschinen.de
2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung und endet mit dem Tag der Rücklieferung an unsere Mietstation. Die Mietkosten werden auf Grundlage dieser Mietzeit berechnet.
3. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell mindestens gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.
4. Keine Überlassung an Dritte!
5. Pflichten des Mieters:
 - a.) Die Maschinen werden technisch einwandfrei, gereinigt und vollgetankt ausgeliefert. Die täglich erforderliche Wartung und Pflege des Mietgerätes während der Mietzeit sind vom Mieter sach- und fachgerecht auf dessen eigene Kosten durchzuführen. Treibstoff, Ad-Blue und Schmierstoffe stellt hierzu der Mieter. Öle werden ggfs. vom Vermieter gestellt.
 - b.) Gemäß der Betriebsanleitung der Maschine sind regelmäßig nach vorgegebenen Intervallen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Anstehende Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sind rechtzeitig vom Mieter anzukündigen. Die Durchführung von Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten darf ausschließlich durch den Vermieter oder eine von diesem autorisierte Fachwerkstatt unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen. Die Kosten inklusive Austauschteile (z. B. Filter) trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
 - c.) Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat den Mietgegenstand sachgemäß und verkehrsüblich sowie gemäß der in der Betriebsanleitung aufgeführten Bedienungsvorschriften zu benutzen.
 - d.) Der Mietgegenstand ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Unübliche Einsätze, z. B. bei Abbrucharbeiten bzw. auf Abbruchbaustellen oder in der Forstwirtschaft, sind dem Vermieter in jedem Fall vor Mietbeginn anzuzeigen. Der Mieter darf darüber hinaus den Mietgegenstand ausschließlich mit den für den Mietgegenstand zugelassenen Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.
 - e.) Bei der Benutzung auf öffentlichen Straßen und Wegen obliegt die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung dem Mieter, z. B. Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis. Es besteht keine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten. Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Schäden an Dritten, z. B. bei Unfall mit anderen Verkehrsteilnehmern.

f.) Dem Mieter obliegt die Obhutspflicht für den Mietgegenstand für den gesamten Mietzeitraum, d. h. er hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern.

g.) Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm zum selbstständigen Führen oder Warten beauftragten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Für beauftragte Personen ist vom Mieter ein schriftlicher Nachweis der Beauftragung vorzulegen. Diese Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie körperlich und geistig geeignet sein. Eine Einweisung durch den Vermieter ist obligatorisch und stellt den Mieter nicht frei von seiner Verantwortung und Haftung.

6. Haftung und Haftungsbeschränkung:

Der Mieter haftet grundsätzlich für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehenden Schäden oder für den Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Mietgegenstandsteilen, -zubehör und Werkzeugen). Diese Haftung umfasst mindestens alle Schäden durch Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit oder Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften, Unterlassung der obligatorischen Wartung und Pflege, sowie Diebstahl oder Abhandenkommen der Maschinen und Werkzeuge. Die Haftung des Mieters umfasst auch etwaige Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Vermieter muss in allen Fällen sofort benachrichtigt werden. Für die Dauer des Mietvertrages ist der Mietgegenstand durch eine Haftungsbegrenzung im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gegen Schäden versichert. Nicht gedeckte Schäden sind in jedem Fall vom Mieter zu tragen.

a.) Versicherung:

Die Maschinen und Werkzeuge werden maschinenbruch- und diebstahlversichert. Der Versicherungssatz beträgt 7 % vom Mietpreis.

Die Selbstbeteiligung beträgt:

- 1.000,- EUR für Maschinen der Kategorie 1.
- 2.500,- EUR für Maschinen der Kategorie 2.
- 5.500,- EUR für Maschinen der Kategorie 3.

Bei Diebstahl trägt der Mieter 50 % des Zeitwertes, jedoch mindestens 3.000,- EUR.

Diese Selbstbeteiligung fällt je Schadensfall im versicherungsrechtlichen Sinne an. Liegen mehrere Schäden im versicherungsrechtlichen Sinne vor, fällt die Selbstbeteiligung mehrmals an. Wird die Mietsache für Abbrucharbeiten bzw. auf Abbruchbaustellen oder in der Forstwirtschaft eingesetzt, verdoppelt sich die Höhe der oben jeweils genannten Selbstbeteiligung. Darunter fallen grundsätzlich alle Arbeiten unter Verwendung von Hydraulikhämmern, Scheren, Pulverisierern oder Sortiergreifern.

b.) Nicht abgedeckt sind alle nachfolgend aufgeführten Schäden.

In diesen Fällen haftet der Mieter unbegrenzt in voller Höhe.

Die Haftungsbegrenzung tritt nicht ein für:

- vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden;
- beschädigte oder zerstörte Reifen;
- Schäden an Dritten im Straßenverkehrsraum (siehe Position 5e);
- Schäden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Terroranschlag, Rebellion, Meuterei oder Kernenergie;
- alle Fälle, in denen der Mieter seinen Mitwirkungspflichten gemäß vorstehend Ziffer 6 nicht nachkommt;
- alle Fälle, in denen der Mieter die Mietsache unbefugt untervermietet oder an Dritte weitergegeben hat.

7. Die Maschinen sind technisch einwandfrei, gereinigt und vollgetankt zurückzugeben. Bei schadhaft oder unvollständig zurückgegebenen Maschinen und Werkzeugen werden die Instandsetzungskosten nach Aufwand berechnet. Die Reinigung (100 €/Std.) sowie Kraftstoffkosten (Diesel 2,60 €/litr. / Ad-Blue 1,65 €/litr. inkl. Verwaltungskosten) werden separat nach Aufwand verrechnet. Bei Betankung der Maschine mit den falschen Kraftstoffen oder Betriebsstoffen haftet der Mieter für die Reparatur der Schäden und auch Folgeschäden z. B. infolge des Betriebs mit dem falschen Kraftstoff (Einspritzanlage des Motors, etc.).
8. Defekt einer Maschine: Bei Ausfall einer Mietmaschine kann kein Regressanspruch geltend gemacht werden. Tritt während der Mietzeit ein Defekt auf, so ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Maschine in dem Zustand zu belassen, bis eine Entscheidung seitens des Vermieters getroffen ist. Dem Vermieter ist Gelegenheit zu geben, den Mangel nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder durch Überlassung eines anderen gleichwertigen Mietgegenstandes zu beseitigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder den Mietvertrag ohne Fristsetzung zur Abhilfe außerordentlich zu kündigen.
9. Der Mieter erklärt sich durch die Entgegennahme des Mietgegenstandes damit einverstanden, dass der Vermieter für die Dauer des Mietvertragsverhältnisses verschiedenartige Daten (z. B. Kontaktinformationen, GPS-Position der Maschine) unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhebt, analysiert, verarbeitet und speichert.
10. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich auf Anfrage Informationen zu Standort und Betriebsstunden des Mietgegenstandes mitzuteilen.

Grundsätzliches zum Ablauf

1. Dem Vertrag werden die jeweils am Tage der Anmietung gültigen Preise zugrunde gelegt.
2. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Tag.
3. Die Tagesmiete wird auf Grundlage einer normalen Schichtzeit von 8 Stunden berechnet.
4. Jede weitere Überstunde wird mit 1/8 der Tagesmiete berechnet.
5. Für langfristige Anmietungen (> 2 Monate) können Sonderpreise vereinbart werden.
6. Die Miete ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes.
7. Alle weiteren Kosten für Transport, Maut, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung (100 €/Std.) und Versicherung werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
8. Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
9. Vermietung an Neu-Kunden ist nur nach Vorlage einer ausreichenden Bonitätsauskunft oder gegen Vorkasse sowie Kautions möglich.
10. Die Rechnungen sind generell sofort ohne Abzug fällig.
11. Die Einweisung erfolgt bei Becker Baumaschinen am Hof. Die Einweisung auf Baustelle wird nach Aufwand berechnet.
12. Sämtliche Angaben dieser Preisliste sind ohne Gewähr. Für Druckfehler und Irrtümer übernehmen wir keine Haftung.

Nutzen Sie den praktischen Lieferservice – Fragen Sie uns!

Wir beraten Sie gerne zu den Einsatzmöglichkeiten!



**PKW-Anhänger
45 €/Einsatz**

*(ausschließlich zum Transportieren
unserer Mietmaschinen)*

**Wir transportieren für Sie –
Baumaschinen bis 7,5 to
Tiefladertransport 90 €/Std.
zzgl. Mautgebühren**